

ROTE SEITEN:
GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN
IN LIECHTENSTEIN

&Stiftung Sponsoring

Sonderausgabe 2015

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN – PHILANTHROPIE-HUB IM HERZEN EUROPAS

GESPRÄCH

Hans Brunhart zur Chance Liechtensteins, sich international als führender, innovativer Standort für Gemeinwohl und Nachhaltigkeit zu positionieren

AKTUELLES

Die zu Jahresbeginn eingeführte „PCC“ erlaubt die Aufteilung einer Dachstiftung in strikt getrennte, jeweils haftungsbeschränkte Segmente

SCHWERPUNKT

Mit neuem Stiftungsrecht und ausgewogenem Kontrollsystem entwickelt sich das Fürstentum zu einem attraktiven Platz moderner Philanthropie

PRIVATAUTONOMIE UND GOVERNANCE

Das liechtensteinische Stiftungsrecht als gelungenes Modell einer freiheitlichen Foundation Governance?

von Dominique Jakob und Goran Studen, Zürich (Schweiz)

Vor dem Hintergrund des im Jahr 2009 modernisierten Stiftungsrechts und in Verbindung mit dem stabilen politischen und wirtschaftlichen Umfeld im Fürstentum bietet die liechtensteinische Stiftung auch ausländischen Stiftern ein interessantes Vehikel zur Verfolgung philanthropischer Ziele. Dazu trägt das System der Stiftungsaufsicht bei.

Die gestiegene Attraktivität der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung spiegelt sich in einer gewandelten Stiftungsstruktur wider. Während der Anteil gemeinnütziger Stiftungen beim Inkrafttreten des reformierten Stiftungsrechts bei rund 1 % aller Stiftungen lag, sind aktuell mehr als 5 % aller liechtensteinischen Stiftungen gemeinnütziger Natur. Dieser Trend zur Stärkung des Gemeinnützigkeitssektors ist nicht zuletzt einer fein austarierten und konsequent an privatautonom-liberalen Grundsätzen ausgerichteten Stiftungsrechtsordnung zu verdanken, die insbesondere im Vergleich zu den Nachbarstaaten eine zeitgemäße und an den Bedürfnissen der Stiftungspraxis orientierte Foundation Governance etabliert hat.

DIE „KLASSISCHEN“ GOVERNANCE-MODELLE

Wirft man einen Blick auf die internationale Stiftungslandschaft, lassen sich verschiedene Governance- bzw. Aufsichtssysteme identifizieren. So verfolgt etwa Deutschland einen Top-down-Ansatz: Hier ist neben dem Erfordernis eines konstitutiven behördlichen Verwaltungsakts zur Anerkennung der Stiftung eine externe – und grundsätzlich exklusive – behördliche Rechtmäßigkeitskontrolle vorgeschrieben. Mit dieser starken Stellung der Aufsichtsbehörde geht indes häufig ein Rechtsschutzdefizit auf Seiten der übrigen Stiftungsbeteiligten (insbesondere der Begünstigten) einher, welche keine Möglichkeiten haben, sich durch Anträge oder Beschwerden an die Behörden zu wenden. Auch im Übrigen sind Ein- und Mitwirkungsrechte der Stiftungsbeteiligten (allen voran des Stifters) tendenziell schwach ausgeprägt.

Andere Stiftungsrechtsordnungen, zu denen etwa die Schweiz zählt, betonen in stärkerem Maße die Stifterfreiheit: Der Stifter hat dabei das Recht (aber gleichzeitig auch die Pflicht), für „seine“ Stiftung einen geeigneten Gestaltungs- und Organisationsrahmen vorzusehen, welcher dann von einer Aufsichtsbehörde (unter Mitwirkung einer Revisionsstelle) kontrolliert wird. Der schweizerische, am Primat des Stifterwillens orientierte Governance-Ansatz zeichnet sich i.d.R. durch ein an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtetes

Aufsichtssystem und pragmatische (mitunter jedoch zögerliche) Aufsichtsbehörden aus. Zum Schutz der Stiftungsbeteiligten mit einem berechtigten Interesse steht diesen eine sog. Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur Verfügung, um das Handeln der Stiftungsorgane einer behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

LIECHTENSTEINS VERKNÜPFUNG VON PRIVATAUTONOMIE UND GOVERNANCE

Neben diesen klassischen Ausrichtungen einer Stiftungsaufsicht hat sich in Liechtenstein ein Governance-Modell etabliert, welches der Privatautonomie auch im Hinblick auf die Kontrolle der Stiftung eine neue Bedeutung zuweist. Dies steht in einer Linie mit der traditionell weit reichenden privatautonomen Gestaltungsfreiheit des Stifters, die bisweilen über die Grenzen des traditionellen Stiftungsbegriffs hinaus geht (z.B. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf der Stiftung gem. Art. 552 §§ 30 und 31 Personen- und Gesellschaftsrecht, PGR).

Eine erste Weichenstellung kommt bereits der Ausgestaltung des Stiftungszwecks und hierbei dem Begriffspaar gemeinnützig/privatnützig zu. Je nach „Überwiegen“ gemeinnütziger oder privatnütziger Zwecke folgen Errichtung und Aufsicht nämlich einem anderen System. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die zivilrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit (Art. 107 Abs. 4a PGR), aber auch die Gestaltungsfreiheit des Stifters bei der maßgeschneiderten „Mischung“ des Stiftungszwecks (Art. 552 § 2 Abs. 2 und 3 PGR).

Folge dieser Kanalisierung ist eine unterschiedliche Behandlung (überwiegend) privatnütziger und gemeinnütziger Stiftungen: Gemeinnützige Stiftungen sind eintragungspflichtig (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR) und unterstehen einer externen staatlichen Kontrolle durch die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 552 § 29 PGR), deren Tätigkeit durch eine (grundsätzlich obligatorische) Revisionsstelle flankiert wird (Art. 552 § 27 PGR). Bei privatnützigen Stiftungen hingegen obliegt die Kontrolle vornehmlich den Begünstigten (Art. 552 § 9 PGR), wobei es dem Stifter freisteht, die Begünstigtenrechte durch wiederum privatautonome Einsetzung eines internen Kontrollorgans zu reduzieren (Art. 552 § 11 PGR) oder etwa im Falle der fakultativen Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht (Art. 552 § 12 PGR) auszuschließen.

In dieser durchaus innovativen Systematik offenbart sich Liechtensteins Verständnis von einer Foundation Governance als privatautonomem Gestaltungsanliegen: Innerhalb der

gesetzlichen Schranken liegen Ausgestaltung und Akteure des Kontroll- und Aufsichtssystems im Verantwortungsbereich des Stifters.

Als weitere Ausprägung des subtilen Ineinandergreifens von Aufsichtsmechanismen und Governance-Elementen haben die Stiftungsbeteiligten zur Durchsetzung ihrer Rechtspositionen spezifische Antragsrechte an das Gericht. Während in klassischen Stiftungsrechtsordnungen ein reines verwaltungsrechtliches Über-/Unterordnungsverhältnis existiert, bei dem die Aufsichtsbehörden die notwendigen (präventiven oder repressiven) Aufsichtsmittel durch Verwaltungsakt (Verfügung) selbst anordnen, hat die liechtensteinische Stiftungsaufsicht die gewünschten Maßnahmen stets beim Gericht zu beantragen. Hierdurch wird eine unabhängige justizielle „Kontrolle der Kontrolleure“ gewährleistet; ferner werden Kontrollierende und Kontrollierte „auf Augenhöhe“ gehoben, was einem modernen Schutzkonzept entspricht.

„FREIHEITLICHE GOVERNANCE“ ALS ERFOLGSMODELL FÜR EINE MODERNE STIFTUNGSRECHTSORDNUNG

Die vorstehenden Ausführungen münden letztlich in folgende Erkenntnis: Elementar für die zukünftige Ausrichtung und damit den langfristigen Erfolg jeder Stiftungsrechtsordnung sind die Eckpfeiler „Freiheit“ und „Governance“. Eine „Freiheit ohne Governance“, also eine von jeglicher (interner oder externer) Aufsicht enthemmte Stiftungsrechtsordnung, würde den Stifter bzw. spätestens nach dessen Tod das oberste Stiftungsorgan von einer wichtigen Verantwortungsebene entbinden und die zweckgemäße Stiftungstätigkeit zulasten der Begünstigten der Willkür der Handelnden aussetzen. Umgekehrt wird ein Stiftungsstandort, der auf „Governance ohne Freiheit“ setzt, keine nachhaltige Perspektive haben, da die Bereitschaft zur Errichtung von Stiftungen unter Einsatz privaten Vermögens umso geringer ist, je weniger Einfluss der Errichter auf die künftige Ausgestaltung und Tätigkeit „seiner“ Stiftung nehmen kann.

Jenseits dieser beiden Extreme gilt es daher, die legitimen Interessen der verschiedenen Stiftungsbeteiligten in Einklang zu bringen, des Gemeinwesens, der Begünstigten und anderer „Stakeholder“; aber eben auch diejenigen des Stifters. Hierbei sind Freiheit und Governance keine gegensätzlichen Begriffe und sie schließen sich nicht aus, sondern gehen im Idealfall eine Symbiose ein und bilden damit die Grundlage für ein modernes Stiftungsverständnis, das Raum schafft für die Entfaltung neuer (z.B. unternehmerisch geprägter) Ideen, ohne jedoch die traditionellen Vorzüge der Rechtsform aus den Augen zu verlieren.

KURZ & KNAPP

Das liechtensteinische Stiftungsrecht zeigt, dass eine (partielle) Einbindung des Stifters im Sinne einer privatautonomen Verantwortung für die Ausgestaltung des Kontrollsystems nicht zwangsläufig eine Absenkung des Rechtsschutzniveaus für die Stiftungsbeteiligten zur Folge hat. Im Gegenteil

gewähren die gesetzlich verankerten Beteiligtenrechte und ihre gerichtliche Durchsetzbarkeit ein im Ausland unbekanntes Maß an individuellem Rechtsschutz. Löst man sich von einer – bisweilen verengten – traditionell-historischen Perspektive, wird der Blick frei auf ein Aufsichts-, Kontroll- und Konfliktlösungssystem, welches im internationalen Vergleich interessante Elemente und Ansätze für eine konzeptionelle Neujustierung der Foundation Governance anhand moderner, privatautonom und damit nicht zuletzt freiheitlicher Grundsätze enthält und durchaus als Vorbild für andere Rechtsordnungen dienen kann. ■

ZUM THEMA

Jakob, Dominique: Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz. Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, in: ZSR 2013 II, S. 185-340

Jakob, Dominique: Der Schutz des Stifterwillens, in: Jakob, Dominique / Orelli, Lukas v. (Hrsg.): Der Stifterwille. Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit, 2014, S. 61-80

Jakob, Dominique: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

Jakob, Dominique: Das neue System der Foundation Governance – interne und externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: LJZ 4/2008, S. 83-89

Schurr, Francesco: Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, in: Die Privatstiftung 2/2010, S. 64-72

Studen, Goran: Switzerland: Rights and duties: the founder's position under Swiss foundation law, in: Trusts&Trustees 2014, S. 626-629

in Stiftung&Sponsoring

Büchel, Bernhard: Gemeinnützigkeit nach liechtensteinischem Steuergesetz. Voraussetzungen der Steuerbefreiung, in dieser Ausgabe S. 30-31

Lorenz, Bernhard: Moderne Kontur. Reform des Stiftungsrechts in Liechtenstein, S&S 6/2007, S. 38-39

Marxer, Peter: Neues aus Liechtenstein. Generalrevision des Stiftungsrechts, S&S 4/2008, S. 36-37

Ritter, Thomas: Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde. Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein, in dieser Ausgabe S. 36

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Schurr, Francesco A.: Neuer mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus. Gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, S&S 5/2010, S. 26-27

Ungerank, Wilhelm: Gewaltentrennung bei der Aufsicht. Zusammenspiel von Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht und Gericht, in dieser Ausgabe S. 38-39

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund), ist Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, er fungiert als Berater auf dem Gebiet des Stiftungsrechts und der internationalen Vermögens- und Nachlassplanung, dominique.jakob@rwi.uzh.ch, www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch; Dr. Goran Studen, LL.M. (Cambridge), ist Oberassistent und Habilitand an der Universität Zürich sowie im nationalen und internationalen Erbrecht und Stiftungsrecht praktizierender Rechtsanwalt in Zürich, goran.studen@rwi.uzh.ch, www.uzh.ch

